

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 62 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 62a Verweisungen“

2. Im § 1 lautet die Wortfolge nach dem dritten Spiegelstrich:

„– der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und“

3. Im § 2 Abs 5 lautet der zweite Satz: „Gegenstand solcher Vereinbarungen hat vor allem die Erhaltung und Pflege von Lebensräumen nach § 24 Abs 1 lit a bis d sowie von ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvollen Flurgehölzen und Hecken zu angemessenen Bedingungen zu sein.“

4. Im § 3 Abs 1 wird in der lit a das Zitat „§ 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 1990, BGBl Nr 305, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 140/2000“ durch das Zitat „§ 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs 2 wird das Zitat „§ 3 Abs 6“ durch das Zitat „§ 3a Abs 4“ ersetzt.

6. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

- „4a. Arten von gemeinschaftlichem Interesse“: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;
 - b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern;
 - c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder
 - d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.“

6.2. Nach der Z 9 wird eingefügt:

- „9a. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.
- Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn
- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
 - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinn der Z 9b günstig ist.
- 9b. Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.
- Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

6.3. In der Z 12 wird das Zitat „Richtlinie 97/62/EG“ durch das Zitat „Richtlinie 2006/105/EG“ ersetzt.

7. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 entfällt in der Z 2 der Ausdruck „, BGBl Nr 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 532/1995“ und lautet die Z 6:

„6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;“

7.2. Im Abs 3 entfällt im dritten Satz der Klammerausdruck „(Stutzen)“.

7.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und für die Bebauung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß Abs 3 Z 1, 2 und 4 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.“

7.4. Im Abs 4 lautet der letzte Satz:

„Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit allen gemäß § 48 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.“

7.5. Im Abs 5 lautet der vorletzte Satz: „Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist für Baumpflanzungen einschließlich der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen für Baumscheiben sowie für Wurzelraumverbesserungen oder Anfahrschutzvorrichtungen im Gebiet der Stadt Salzburg zu verwenden.“

8. Im § 12 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Z 3 entfällt und die bisherigen Z 4 bis 7 erhalten die Ziffernbezeichnungen „3.“ bis „6.“.

8.2. Im letzten Satz lautet der Klammerausdruck „(Z 1 bis 6)“.

9. Im § 19 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Z 4 entfällt.

9.2. Im letzten Satz lautet der Klammerausdruck „(Z 1 bis 3)“

10. Im § 22b wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung kann auf Ansuchen eines Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen feststellen, ob bestimmte Maßnahmen die Voraussetzungen des Abs 1 oder Abs 2 erfüllen.“

11. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 erhält die lit d die Bezeichnung „e)“ und wird nach der lit c eingefügt:

„d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;“

11.2. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die gemäß Abs 1 geschützten Lebensräume sind von der Landesregierung im Rahmen des Landschaftsinventars in einem Biotopkataster in Form von Lageplänen darzustellen. Diese Pläne sind in jenen Gemeinden, in denen sich geschützte Lebensräume befinden, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) aufzulegen. Gebiete, deren Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, ohne dass die Möglichkeit einer Wiederherstellung (§ 46) besteht, sind aus dem Biotopkataster zu entfernen.“

(2a) Die Landesregierung hat den Eigentümern von solchen geschützten Lebensräumen, die zur Erhaltung der Pflege oder naturnahen Bewirtschaftung bedürfen, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherstellung dieser Pflege bzw Bewirtschaftung anzubieten. Als solche Lebensräume gelten jedenfalls die im Abs 1 lit d genannten Gebiete. Die Angebote sind nach Richtlinien zu erstellen, die von der Landesregierung nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg festgelegt werden. Werden solche Vereinbarungsangebote vom Eigentümer angenommen, besteht ein Rechtsanspruch auf die darin angebotenen finanziellen Leistungen.“

11.3. Im Abs 4 werden in der Z 8 die Worte und das Zitat „erlassen werden, LGBl Nr 80/1970.“ durch die Worte „erlassen werden;“ ersetzt und nach der Z 8 angefügt:

„9. Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden.“

12. Im § 25 Abs 1 wird in der lit e die Wortfolge „die Errichtung und wesentliche Änderung von Flugplätzen einschließlich ihrer Nebenanlagen“ durch die Wortfolge „die Errichtung und wesentliche Änderung von Flugplätzen sowie von Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9 des Luftfahrtgesetzes) mit motorisierten Luftfahrzeugen, jeweils einschließlich ihrer Nebenanlagen“ ersetzt.

13. Im § 26 Abs 6 lautet die lit b:

„b) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage udgl), die entweder an den Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfindet, angebracht oder im Ortsgebiet entlang von Straßen aufgestellt oder an Objekten angebracht werden, wenn sie mit keiner Beleuchtung ausgestattet sind und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung folgenden Werktagen entfernt werden;“

14. Im § 27 Abs 2 wird die lit d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „d) das Fahren mit Fahrzeugen außerhalb von Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, ausgenommen für Bewirtschaftungszwecke, zur Erfüllung von gesetzlich angeordneten Überwachungspflichten sowie Fahrten mit Motorschlitten im Sinn des Motorschlittengesetzes;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorisierten Para- und Hängegleitern;
- f) die Verwendung von Luftkissenbooten außerhalb von Wasserflächen.“

15. Im § 29 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „in der freien Natur“ durch die Wortfolge „in der freien Landschaft“ ersetzt.

16. Im § 33 Abs 1 wird das Wort „Lebenshaushalt“ durch das Wort „Naturhaushalt“ ersetzt.

17. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 zweiter Satz wird das Zitat „§ 3 Abs 3“ durch das Zitat „§ 3a Abs 2“ ersetzt.

17.2. Abs 2 lautet:

„(2) Auf Vögel findet Abs 1 Z 2, 9 und 10 keine Anwendung. Auf Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.“

17.3. Abs 3 lautet:

„(3) Bewilligungen nach Abs 1 können nur erteilt werden, wenn

1. der Zweck der Maßnahme anders nicht zufrieden stellend erreicht werden kann und
2. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und
3. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird.“

17.4. Im Abs 7 lautet der zweite Satz: „Bei Bewilligung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) hat die Behörde überdies anzuordnen, dass das Belegmaterial samt den entsprechenden Belegdaten im Einvernehmen mit einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu verwahren ist.“

17.5. Im Abs 8 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw Fangliste auszustellen, in die er vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes an jedem Tag die gesammelte Menge bzw die gefangene Stückzahl der jeweiligen Tier- oder Pflanzenart unter Angabe des Fundortes (Koordinatenangabe) und des Verbleibes von allfälligen Belegexemplaren einzutragen hat. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) sind an Stelle der Sammel- bzw Fanglisten auch andere zur Dokumentation geeignete Aufzeichnungen zulässig, wenn diese eine jederzeitige Einsichtnahme gewährleisten.“

17.6. Abs 10 lautet:

„(10) Die Sammel- bzw Fanglisten oder die an deren Stelle verwendeten sonstigen Aufzeichnungen (Abs 8) sind der ausstellenden Behörde jährlich einmal zur Einsichtnahme vorzulegen.“

18. Im § 35 Abs 1 wird in der lit e das Zitat „§§ 3 Abs 6 und 51“ durch das Zitat „§§ 3a Abs 4 und 51“ ersetzt.

19. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 1:

19.1.1. Der zweite Satz lautet: „Dabei sollen die von der beabsichtigten Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach den §§ 12, 16, 19 und 22a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde von der Kundmachung nach § 13 in Kenntnis gesetzt werden.“

19.1.2. Im dritten Satz wird das Zitat „§ 24 Abs 2“ durch das Zitat „§ 24 Abs 2a“ ersetzt.

19.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Im Landschaftsinventar sind auch die nicht von § 24 Abs 1 erfassten oder sonst geschützten ökologisch wertvollen Biotope zu erfassen und zu kartieren.“

20. Im § 37 Abs 2 lautet die lit n:

„n) Verzeichnis der gemäß § 51 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und der gemäß § 3a Abs 4 vorgeschriebenen Schaffung von Ersatzlebensräumen.“

21. Im § 42 Abs 3 wird das Zitat „§ 16 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl Nr 119,“ durch das Zitat „§ 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972“ ersetzt.

22. Im § 44 Abs 1 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs 6)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3a Abs 4)“ ersetzt.

23. Im § 46 Abs 1 wird das Zitat „§ 3 Abs 6“ durch das Zitat „§ 3a Abs 4“ ersetzt.

24. Im § 47 Abs 1 Z 4 wird angefügt:

„e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde erster Instanz war.“

25. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 lit g lautet die zweite Rubrik der Tabelle:

„ Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht	Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs 3, wenn eine solche erforderlich ist	“
---	---	---

25.2. Im Abs 1 lit g lautet die fünfte Rubrik der Tabelle:

„ Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche	Widmung „Schipisten“ (§ 19 Z 6) oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe „Schianlagen“
--	--

25.3. Im Abs 3 wird angefügt: „Die Naturschutzbehörde kann weiters bei Ansuchen zur Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen vom Nachweis des Vorliegens der gemäß Abs 1 lit g erforderlichen raumordnungsrechtlichen Erfordernisse absehen, wenn der Antragsteller statt dessen nachweist, dass ein Entwurf eines (geänderten) Flächenwidmungsplanes, der eine entsprechende Widmung vorsieht, im Zeitpunkt der Ansuchenstellung bereits gemäß § 21 Abs 5 ROG 1998 zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder aufgelegt ist. Die Bewilligung kann in diesen Fällen jedoch erst nach der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes (§ 22 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998) erteilt werden.“

26. Im § 50 Abs 3 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Wenn mit dem bewilligten oder dem gemäß § 46 zu beseitigendem Vorhaben schwerwiegende Eingriffe in die Natur verbunden sind, kann die Naturschutzbehörde in Bewilligungsbescheiden oder Bescheiden nach § 46 auch anordnen, dass der Ansuchensteller oder der zur Wiederherstellung Verpflichtete fachlich geeignete Personen mit der Wahrnehmung der ökologischen Bauaufsicht zu beauftragen hat. Vor der Beauftragung ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen.“

27. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Im Abs 1 wird das Wort „Vorschreibung“ durch die Wortfolge „Vorschreibung oder Anrechnung“ ersetzt.

27.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von bereits verwirklichten Maßnahmen ist die naturschutzbehördliche Feststellung, dass diese eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken werden. Diese Feststellung ist zu beantragen, bevor mit der Verwirklichung der Maßnahmen begonnen wird. Angerechnet werden können nur Maßnahmen, die innerhalb von drei Jahren vor der Ansuchenstellung vom Ansuchenssteller verwirklicht worden sind. In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen angerechnet werden, die bis zu sechs Jahren vor der Ansuchenstellung verwirklicht worden sind.“

27.3. Im Abs 3 lauten der Einleitungssatz und die Z 1: „Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken oder es liegt für die Maßnahmen ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß Abs 2a vor.“

28. Im § 53 lauten die Abs 2 bis 5:

„(2) Dem Naturschutzbeirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) das geschäftsordnungsgemäß mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg;
- c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg;
- d) ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- e) ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Salzburg;
- f) ein Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes;
- g) ein Vertreter der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes;
- h) ein Vertreter der Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
- i) ein Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
- j) ein Vertreter des Landesfischereiverbandes Salzburg;
- k) zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes;
- l) ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine;
- m) der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- n) zwei Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie;
- o) je ein Experte auf dem Gebiet des Agrarwesens, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Landesplanung und des Tourismus;

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

- a) zwei weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- b) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg;

3. als nicht ständige Mitglieder mit beratender Stimme:

- a) ein Vertreter der jeweils für den Beratungsgegenstand zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) der jeweils zuständige Naturschutzbeauftragte.

(3) Die in den Abs 2 Z 1 lit b bis j und Abs 2 Z 2 lit b genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet. Die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Abs 2 Z 1 lit k) entsendet die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die im Abs 2 Z 1 lit l, n und o sowie im Abs 2 Z 2 lit a genannten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung drei Monate vorher in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Die im Abs 2 Z 3 genannten Mitglieder sind nach Maßgabe der Beratungsgegenstände für jede Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Die Entsendung und Bestellung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung und -bestellung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.

(4) Weiters können den Beratungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme die je nach dem Beratungsgegenstand erforderlichen Sachverständigen beigezogen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Vertreter der betreffenden Gemeinde, der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden (zB Wasserrechtsbehörde, Bergbehörde, Forstbehörde, Straßenrechtsbehörde, Baubehörde), der Österreichischen Bundesforste AG, der auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Naturpflege tätigen Vereine und der alpinen Vereine sowie Fachkundige auf dem Gebiet der Zoologie, der Botanik, der Landschaftspflege und der sonstigen Ökologie, der Geographie, des Bauwesens, der Leiter des Hauses der Natur und andere einschlägige Sachverständige.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ein Ehrenamt. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Kollegialorgane – Sitzungsentschädigungsgesetz.“

29. § 55 Abs 1 lautet:

„(1) Der Salzburger Landesumweltschutz (§ 1 des Landesumweltschutzgesetzes) kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.“

30. § 60 Abs 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung hat dem Naturschutzbeirat und dem Salzburger Landtag jährlich über die Verwendung der Fondsmittel zu berichten.“

31. § 61 Abs 5 lautet:

„(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug einer dem Beschuldigten erteilten naturschutzrechtlichen Berechtigung ausgesprochen werden, wenn

1. entweder besonders erschwerende Umstände (Abs 2) vorliegen oder der Beschuldigte bereits vorher mindestens einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 bestraft worden ist und
2. die Verwaltungsübertretung und die naturschutzrechtliche Berechtigung einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.“

32. Nach § 62 wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 62a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 10/2004;
3. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005;
4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 55/2007;
5. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 149/2006;
6. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 117/2002;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2006;
8. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 116/2006.“

32. Im § 66 wird angefügt:

„(10) Die §§ 1, 2 Abs 5, 3 Abs 1, 4 Abs 2, 5, 11 Abs 2 bis 5, 12 Abs 1, 19 Abs 1, 22b Abs 2a, 24 Abs 1, 2, 2a und 4, 25 Abs 1, 26 Abs 6, 27 Abs 2, 29 Abs 1, 33 Abs 1, 34 Abs 1, 2, 3, 7, 8 und 10, 35 Abs 1, 36 Abs 1, 37 Abs 2, 42 Abs 3, 44 Abs 1, 46 Abs 1, 47 Abs 1, 48 Abs 1 und 3, 50 Abs 3, 51 Abs 1, 2a und 3, 53 Abs 2 bis 5, 55 Abs 1, 60 Abs 6, 61 Abs 5 und 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft. § 24 Abs 1 lit d findet auf die darunter fallenden Lebensräume, die im Gebiet der Gemeinden Neukirchen am Großvenediger, Bramberg, Hollersbach, Mittersill, Uttendorf, Kaprun, Fusch an der Großglocknerstraße,

Rauris oder Taxenbach liegen, erst ab dem 1. Jänner 2010 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eigentümer von in diesen Gemeinden gelegenen Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten über das Vorhandensein der schutzwürdigen Lebensräume zu informieren. § 61 Abs 5 ist auch auf Strafverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits anhängig sind.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat mit Urteil vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung verstoßen hat, verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden kurz: FFH-Richtlinie) umzusetzen. Eine ähnliche Verurteilung lässt der bereits vorliegende Schlussvortrag des Generalanwaltes im Verfahren RS C-507/04 betreffend eine Verletzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden kurz: Vogelschutzrichtlinie) erwarten. Der EuGH begründet seine Entscheidung im Verfahren RS C-508/04 damit, dass verschiedene Bundesländer (darunter auch Salzburg) einzelne Bestimmungen der FFH-Richtlinie nicht oder unzureichend umgesetzt hätten. Aus dem Urteil bzw dem Schlussantrag im Verfahren RS C-507/04 ergibt sich, dass im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen im § 5 um die Definitionen „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“, „Erhaltungszustand einer Art“ und „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Art 1 lit e, g und i der FFH-Richtlinie) und
- Anpassung der Artenschutzbestimmungen an Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Vorlage zur Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 enthält neben diesen erforderlichen Anpassungen noch Änderungen, die aus der praktischen Anwendung des Gesetzes resultieren (zB Entfall der Bewilligungspflicht für Gewässerquerungen, Erleichterungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Bewilligungsverfahren) sowie formelle Verbesserungen (Zitatberichtigungen, Anfügen einer eigenen Bestimmung über die anzuwendende Fassung von Bundesvorschriften).

2. Verfassungsrechtlichen Grundlage:

Die Naturschutzkompetenz der Länder beruht auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Wie unter Pkt 1 dargestellt, bezweckt das Vorhaben die Anpassung des Naturschutzrechtes an Art 1 lit e, g und i sowie Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und an Art 9 der Vogelschutzrichtlinie. Das Zitat der FFH-Richtlinie wird aktualisiert.

4. Kosten:

Die erweiterte Möglichkeit, eine Bewilligung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlangen (Z 27), kann zu einem erhöhten Aufwand der Naturschutzbehörden und damit zu Mehrkosten für das Land und die Stadt Salzburg führen. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der eingeräumten Möglichkeit, auch bereits durchgeführte Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen geltend zu machen, Gebrauch gemacht wird, können diese Mehrkosten nicht abgeschätzt werden. Der in der Z 10 vorgesehene Feststellungsbescheid bedeutet zwar ebenfalls einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Land, die dadurch mögliche Klärung der Rechtslage kann aber dazu beitragen, aufwendige Folgeverfahren (zB Straf- und Wiederherstellungsverfahren) zu verhindern, und wird daher als kostenneutral angesehen. Die übrigen Änderungen lassen keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften erwarten. Einige vorgeschlagene Verwaltungsvereinfachungen (zB Z 11, 13, 24.1, 53 Abs 3, 60 Abs 6) werden kostendämpfend wirken.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Entwurf sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt, die jedoch nur vergleichsweise wenige Einwände bzw Verbesserungsvorschläge zu den vorgeschlagenen Änderungen, sondern vielmehr ergänzende bzw zusätzliche Änderungsvorschläge enthalten. Diese zusätzlichen Änderungsvorschläge erfordern eine breite Diskussion aller beteiligten Interessensvertretungen und Einrichtungen, die auf Grund der im Pkt 1 geschilderten Ausgangslage (Erfordernis der Herstellung der vom EuGH geforderten Rechtslage, daraus resultierend auch die Gefahr einer neuerlichen Verurteilung bei Säumnis) im Rahmen dieses Vorhabens aus zeitlichen Gründen nicht geleistet werden kann.

Wesentliche Einwände zu den bereits im Entwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen haben folgende Punkte betroffen:

- **§§ 1 und 5 (Z 2 und 6):** Die Landesumweltanwaltschaft weist richtig darauf hin, dass lediglich der Begriff der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“, nicht jedoch auch der Begriff der „natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ in das Gesetz aufgenommen worden ist. Wie im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt wird, erfolgt diese Änderung im Hinblick auf das zitierte Urteil des EuGH; ein besonderes naturschutzfachliches oder -rechtliches Erfordernis an dieser Änderung besteht nicht. Daher sollen auch nur die aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht unumgänglichen Änderungen vorgenommen werden.

- **§ 2 (Z 3):** Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg fordert, die Bestimmung über die privatrechtlichen Vereinbarungen („Vertragsnaturschutz“) so zu ergänzen, dass „nach Ablauf der privatrechtlichen Vereinbarung wieder der Zustand gilt, wie er vor Abschluss der Vereinbarung bestanden hat“. Diese Forderung ist unklar, da zivilrechtlich ein auf Grund einer Befristung beendeter Vertrag keinerlei Wirkungen mehr auf die Vertragsparteien entfalten kann.

Am (hoheitsrechtlich bewirkten) Schutz eines Gebietes tritt dagegen weder durch das In- noch das Außerkrafttreten eines Vertrages eine Änderung ein.

- **§ 5 (Z 6)**: Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg hat vorgeschlagen, in der Z 16 („Gewässer“) eine Ergänzung mit dem Inhalt vorzunehmen, dass „Gewässer“ im Sinn dieser Bestimmung auch häufig, periodisch oder ständig trocken sein können. Zu dieser Änderung wird keine Notwendigkeit gesehen, da bereits jetzt nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine dauernde Wasserführung erforderlich ist, um eine Gewässereigenschaft zu begründen.

- **§ 24 (Z 11)**: Der gesetzliche Schutz von Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten setzt voraus, dass diese schutzwürdigen Gebiete auch von Laien in der Natur erkannt werden können. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß bei sehr kleinräumigen Gebieten nicht der Fall, daher erfordert die Aufnahme solcher Gebiete in den Abs 1 die Festlegung einer gewissen Mindestgröße. Diese, von verschiedenen Stellen kritisierte Festlegung ist daher erforderlich und kann nicht entfallen. Um zu verhindern, dass auch in der Natur häufig vorkommende schmale Landschaftselemente wie zB Wege oder Gräben zu zwei geteilten Biotopen führen, die jedes für sich die erforderliche Größe unterschreiten, wird festgelegt, dass solche lineare Strukturen keine Teilung bewirken.

Die von der Landesumweltanwaltschaft befürchteten negativen Effekte auf Moore und Sümpfe können durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht eintreten, da deren Schutzstatus unverändert bleibt; sie waren schon bisher ausschließlich ex lege und nicht im Weg der Biotopkartierung geschützt. Auch entfällt nicht – wie von der Landesumweltanwaltschaft befürchtet – durch den Entfall des Ordnungscharakters der Biotopkartierung der Schutz für bestimmte Gebiete in den von der Übergangsbestimmung (§ 66 Abs 10, Z 32) erfassten Gemeinden. In diesen Gemeinden besteht noch keine Kartierung und daher auch kein Schutz für die nicht gesetzlich geschützten Gebiete. Da die Biotopkartierung in Hinkunft lediglich informativen Charakter haben wird, kommt auch der Frage, ob ein Gebiet darin aufscheint, nicht mehr die von der Landesumweltanwaltschaft gesehene Bedeutung zu. Dennoch wird im § 24 Abs 2 klargestellt, dass ein (an sich nicht mehr schutzwürdiges) Gebiet jedenfalls für die Dauer eines Wiederherstellungsverfahrens nicht aus dem Kataster entfernt werden darf. Der Inhalt der für Gewässerquerungen geforderten „ökologischen Sorgfaltspflicht“ bleibt unklar, da – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – die wasserrechtliche „allgemeine Sorgfaltspflicht“ auch die Wahrnehmung ökologischer Gesichtspunkte umfasst.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat gefordert, den bisher im Gesetz enthaltenen Hinweis, dass nach Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ein Anspruch auf die vereinbarte finanzielle Leistung besteht, nicht entfallen zu lassen. Obwohl diesem Satz keine normative Bedeutung zukommt, sondern lediglich das Wesen dieser Verträge als zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte umschrieben wird, soll er auf Grund der großen Bedeutung, die

ihm von der Kammer offenbar zugemessen wird, wieder in den Text aufgenommen werden. In jenen Gemeinden, in denen die Biotopkartierung bereits abgeschlossen ist, sind die Grundeigentümer bereits auf Grund der bisher bestehenden Rechtslage ausreichend informiert worden; für jene Gemeinden, in denen dies noch nicht der Fall ist, sieht § 66 Abs 10 (Z 32) entsprechendes Übergangsrecht vor, so dass der von der Kammer gegen den Entfall der Informationspflicht erhobene Einwand ins Leere geht. Die Forderung, das im § 24 Abs 4 Z 1 und 2 enthaltene Erfordernis des Fehlens einer „länger dauernden Beeinträchtigung“ entfallen zu lassen, kann nicht nachvollzogen werden. Auch der Hinweis auf eine entsprechende Kommentarstelle hilft nicht weiter, da sich im zitierten Werk (*Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar Teil I*) zu § 24 keine den Behauptungen der Kammer entsprechenden Zitate finden.

Der Landesfischereiverband Salzburg hat gefordert, vor der Erlassung der im § 24 Abs 2a genannten Vertragsrichtlinien gehört zu werden. Diese Richtlinien beziehen sich jedoch, wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, überwiegend auf Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, so dass der fischereifachliche Beitrag vernachlässigt werden kann.

Von der Umweltschutzabteilung des Amtes und der Bezirkshauptmannschaft Hallein ist die Frage aufgeworfen worden, ob die bisher kundgemachte Biotopkartierung trotz Wegfall der gesetzlichen Grundlage als Verordnung weiter gelten könnte. Dem ist entgegen zu halten, dass nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung (vgl zB *Adamovich - Funk, Verfassungsrecht*, 3. Auflage, 253; VfSlg 2266, 2326, 5813; VwSlg 10.802 A) der Entfall der materiellen Gesetzesgrundlage eine Verordnung auch deren Entfall bewirkt (sog „Herzog-Mantel-Theorie“).

Von der Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau wurde vermutet, dass in der Aufzählung des § 24 Abs 4 irrtümlich der Ausnahmetatbestand „Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959“ entfallen sei. Die geltende Fassung dieser Bestimmung geht auf die Naturschutzgesetz-Novelle 1997, LGBl Nr 2/1998, zurück, in der auch im § 3 Abs 2 eine generelle Ausnahme für Auswirkungen von Maßnahmen auf Gewässer im Sinn des dritten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorgesehen war. Diese Ausnahme ist durch die Naturschutzgesetz-Novelle 2001, LGBl Nr 1/2002, wieder entfallen, so dass von einem irrtümlichen Fehlen der Bestimmung keine Rede sein kann.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für „Maßnahmen gemäß § 55e des Wasserrechtsgesetzes 1959“ vorgeschlagen worden. Die Einzelmaßnahmen, die in das in dieser Bestimmung vorgesehene Maßnahmenprogramm aufgenommen werden können, sind jedoch derart allgemein und weit umschrieben, dass eine generelle Ausnahme von der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht nicht denkbar ist.

- **§ 25 (Z 12):** Die Bezirkshauptmannschaft Hallein befürchtet einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch die zusätzliche Bewilligungspflicht für Anlagen für Außenlandungen und -abflüge. Dieser zusätzliche Aufwand wird sich schon durch die Tatsache relativieren, dass solche Anla-

gen nach der Rechtsmeinung der Naturschutzabteilung des Amtes schon bisher als „Flugplätze“ (§ 25 Abs 1 lit d) bewilligungspflichtig waren. Die Ergänzung wurde durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Zl 2004/03/0086 vom 10.10.2006) erforderlich, der als Flugplätze nur Einrichtungen im Sinn des § 58 des Luftfahrtgesetzes (dh ständige Einrichtungen) anerkannt hat.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg regte die Einschränkung der Bewilligungspflicht dahingehend ein, dass nur Anlagen für motorisierte Luftfahrzeuge erfasst werden sollen, nicht jedoch zB Anlagen zur wiederholten Benützung durch Para- oder Hängegleiter. Dieser sinnvollen Anregung wird Rechnung getragen, da § 9 des Luftfahrtgesetzes Außenlandungen durch Luftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Fallschirmen umfasst.

Der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, hat auf die negativen Auswirkungen von Beleuchtungsanlagen hingewiesen. Soweit solche Anlagen Nebenanlagen von zB Schipisten, Sportplätzen oder Flugplätzen sind, besteht bereits jetzt eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 25 Abs 1.

- **§ 27:** Die Landesumweltanwaltschaft hat § 27 Abs 2 lit d dahingehend missverstanden, dass hier ein neuer Verbotstatbestand für Fahrten mit Motorschlitten geschaffen werden sollte. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, die Verwendung von Motorschlitten ist im Motorschlittengesetz ausreichend geregelt, so dass im § 27 lediglich eine Ausnahme vom Fahrverbot erforderlich ist. Auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sieht die Vorlage einen Ausnahmetatbestand für das Befahren zur Erfüllung gesetzlich angeordneter Überwachungspflichten vor.

- **§ 47 (Z 24):** Im Entwurf wurde auch eine erweiterte Delegationsmöglichkeit zur Diskussion gestellt (Beauftragung einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im Namen der Landesregierung). Eine solche Regelung müsste jedoch angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2007, G 177/06 – 7, V 69/06 – 7, G 178/06 – 7, V 70/06 – 7, G 179/06 – 7, V 71/06 – 7, G 180/06 – 7, V 72/06 – 7 (Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 und Landeslehrer-Diensthoeheits-Ermächtigungsverordnung, vgl LGBl Nr 62 und 63/2007) als verfassungswidrig beurteilt werden und ist daher in der Vorlage nicht mehr enthalten.

- **§ 48 (Z 25):** Von der Bezirkshauptmannschaft Hallein ist kritisiert worden, dass die Durchführung von Naturschutzverfahren vor der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes für den Fall des Nichterfolgens der erforderlichen Widmung einen frustrierten Aufwand der Naturschutzbehörde bewirkt. Das ist richtig, die beschleunigte Durchführung von Anlagenbewilligungsverfahren ist jedoch ein landespolitisches Ziel, das in Einzelfällen auch zu einem überflüssigen Verwaltungsverfahren führen kann. In der kritisierten Bestimmung ist jedoch klargestellt, dass die naturschutzbehördliche Bewilligung jedenfalls erst bei Vorliegen der Genehmigung des Flächenwidmungsplans zu erteilen ist.

- § 51 (Z 27): Die Wirtschaftskammer Salzburg hat gefordert, dass Ausgleichsmaßnahmen nur vorgeschrieben bzw angerechnet werden dürfen, wenn diese „wirtschaftlich vertretbar“ sind. Dabei wird offenbar übersehen, dass Ausgleichsmaßnahmen nur auf Antrag des Bewilligungswerbers vorgeschrieben bzw angerechnet werden dürfen, so dass dieser es selbst in der Hand hat, wie „umfangreich und kostenintensiv“ diese ausfallen. Eine Prüfung durch die Naturschutzbehörde, ob die vom Bewilligungswerber selbst beantragten Maßnahmen (betriebs-?) wirtschaftlich vertretbar sind, ist auf Grund der gegebenen Personalkapazitäten der Naturschutzbehörden unmöglich.

- § 61 (Z 31): Auf Grund einer Anregung des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburgs sieht die Vorlage vor, dass die Einschränkung des Berechtigungsentzugs im Straferkenntnis auch auf jene Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits anhängig sind.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Einfügung einer Bestimmung, in der die anzuwendende Fassung jener Bundesnormen zusammengefasst wird, auf die der Gesetzestext verweist, ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Der Begriff „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ wird derzeit im Naturschutz nicht verwendet. Gemäß den Zielsetzungen der Richtlinie (vgl Art 2 der FFH-Richtlinie) ist er im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen relevant. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Begriff auch naturschutzrechtlich als Zielsetzung zu verankern.

Zu Z 3:

Da im § 24 Abs 1 auch Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte in die Liste der gesetzlich geschützten Lebensräume aufgenommen werden, kann die bisher im Zusammenhang mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes vorgesehene Aufzählung der einzelnen Lebensraumtypen weitgehend durch ein Verweisung auf § 24 Abs 1 lit a bis d (neu) ersetzt werden. Flurgehölze und Hecken, die nicht gemäß § 24 geschützt sind, bleiben ergänzend angeführt. § 24 Abs 2a präzisiert die hier nur allgemein vorgesehenen Regelungen über privatrechtliche Vereinbarungen in der Form, dass den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher geschützter Lebensräume, die Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen benötigen, entsprechende Vereinbarungen anzubieten sind. Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte gelten ex lege als pflegebedürftig (Z 11.2).

Zu Z 4:

Das Wehrgesetz 1990 ist unter BGBl I Nr 146/2001 als „Wehrgesetz 2001“ wiederverlautbart worden, das Zitat ist daher zu aktualisieren. Entsprechend der gängigen legislativen Praxis werden die Angaben über die Fundstellen und die anzuwendende Fassung jener Bundesnormen, auf die der Gesetzestext verweist, in einer Bestimmung zusammengefasst (Z 32).

Zu Z 5:

Bestimmungen über Ersatzleistungen enthält seit der Naturschutzgesetz-Novelle 2001, LGBl Nr 1/2002, der § 3a Abs 4, die zitierte Bestimmung ist daher zu berichtigen.

Zu Z 6:

Wie bereits einleitend dargestellt, hat der EuGH das Fehlen einzelner Begriffsbestimmungen als Vertragsverletzung qualifiziert. Es handelt sich dabei um Art 1 lit e („Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“), lit g („Arten von gemeinschaftlichem Interesse“) und lit i („Erhaltungszustand einer Art“) der FFH-Richtlinie. Die im Art 1 lit e und i der FFH-Richtlinie enthaltenen Definitionen sind für die Vollziehung der Bestimmungen über Europaschutzgebiete relevant, da gemäß Art 1 lit l und Art 3 der FFH-Richtlinie (umgesetzt in den §§ 5 Z 8 und 22a) in diesen Schutzgebieten ein günstiger Erhaltungszustand der relevanten Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen ist. Auf die Erhaltung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist auf Grund der ergänzten Zielsetzung des Naturschutzrechts (vgl Z 2) in Zukunft besonders Bedacht zu nehmen. Die in den Z 6.1 und 6.2 vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen entsprechen nahezu wortgleich den genannten Richtlinienbestimmungen.

Die Z 6.3 berücksichtigt, dass die Richtlinie 2006/105/EG (Umweltrechtanpassungen aus Anlass des Beitritts Bulgariens und Rumäniens in die EU) auch die FFH-Richtlinie geändert hat. Das Zitat ist daher zu aktualisieren.

Zu Z 7:

Zum Entfall der Fundstelle des Forstgesetzes 1975 (Z 7.1) vgl die Erläuterungen zu Z 4.

Die Bodenverhältnisse auf bepflanzten Tiefgaragen entsprechen weitgehend jenen auf Dachgärten und erlauben auf Grund des eingeschränkten Wurzelraumes längerfristig keine normale Baumentwicklung. Bäume auf Tiefgaragen sollen daher ebenfalls generell vom Baumschutz ausgenommen werden (Z 7.1).

Auch bei geschützten Bäumen ist derzeit ein schonender Pflegeschnitt erlaubt (§ 11 Abs 3). Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Stutzen“ hat zu Missverständnissen geführt, da er im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinn eines massiven Rückschnittes verstanden

wird. Ein solcher schwerwiegender Eingriff in das Erscheinungsbild eines geschützten Baumes ist aber selbstverständlich nicht ohne Bewilligung zulässig. Der missverständliche Begriff soll daher ersatzlos entfallen (Z 7.2).

Die Naturschutzbehörde kann derzeit bereits Ausnahmen vom Baumschutz bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens besteht, das dem Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet ist (§ 11 Abs 4 Z 2). Als solches übergeordnetes Interesse gilt insbesondere die Bebauung eines Bauplatzes. Die Beurteilung, ob für ein konkretes Bauprojekt tatsächlich geschützter Baumbestand entfernt oder beschädigt werden muss, erfordert nähere Angaben über die beabsichtigte Bauführung, deren Inhalte erst im Baubewilligungsverfahren geklärt und festgelegt werden. Ausnahmen vom Baumschutz zugunsten von Bauprojekten können daher in Zukunft nur dann bewilligt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und das bewilligte Projekt auch tatsächlich die gänzliche oder teilweise Entfernung des geschützten Baumbestandes erfordert (Z 7.3). Dies wird etwa dann nicht der Fall sein, wenn das bewilligte Projekt wirtschaftlich vertretbar auch ohne gänzliche oder teilweise Entfernung des geschützten Baumbestandes zu verwirklichen ist. Um den Baumbestand möglichst lange zu erhalten, ist in der Ausnahmegewilligung überdies anzuordnen, dass mit der Fällung bzw dem Baumschnitt erst kurz vor dem tatsächlichen Baubeginn (dh maximal sechs Monate vorher) begonnen werden darf.

Die bisher der Naturschutzbehörde für das Verfahren zur Verfügung stehende Zeit von zwei Monaten (§ 11 Abs 4 letzter Satz) hat sich als zu kurz erwiesen und soll auf drei Monate verlängert werden (Z 7.4). Auch wird klargestellt, dass die Frist erst mit dem vollständigen Einbringen aller Antragsunterlagen (§ 48) zu laufen beginnt.

Der Ertrag der Ausgleichsabgaben (§ 11 Abs 5) ist derzeit ausschließlich für Baumneupflanzungen möglichst in der Nähe der entfernten Bäume zu verwenden. Auf Wunsch der Stadt Salzburg sollen breitere Verwendungsmöglichkeiten, die auch Verbesserungen beim bestehenden Baumbestand einschließen, und keine räumliche Beschränkung bestehen.

Zu den Z 8 und 9:

Als eine Voraussetzung für die Ausweisung von geschützten Landschaftsteilen und Naturschutzgebieten ist derzeit ua vorgesehen, dass nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Lebensräume bzw Tier- oder Pflanzenarten in diesen Gebieten vorkommen. Diese gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzerfordernisse werden jedoch seit dem Inkrafttreten des § 22a (1. Jänner 2002) durch die Erklärung zum Europaschutzgebiet wahrgenommen. Die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 12 und 19 können daher entfallen.

Zu Z 10:

Bis zur Erlassung von Schutzgebietsverordnungen gelten für die in die Liste der Europaschutzgebiete eingetragenen Grundstücke vorläufige Schutzbestimmungen, die insbesondere jede Verschlechterung der naturräumlichen Gegebenheiten verhindern sollen. Weiterhin erlaubt sind die bisher vorgenommene rechtmäßige Nutzung (§ 22b Abs 1), Maßnahmen, die schutzwürdige Lebensräume bzw Tier- oder Pflanzenarten nicht erheblich beeinträchtigen und naturschutzbehördlich bewilligte Maßnahmen (§ 22b Abs 2). Im Einzelfall kann die Einschätzung, ob eine Maßnahme nach diesen Bestimmungen erlaubt ist oder einer Bewilligung bedarf, für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte schwierig sein. Als Instrument zur rechtsverbindlichen Klärung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Bewilligungspflicht bietet sich ein Feststellungsbescheid an. Im Hinblick auf die restriktive Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden (vgl zB VwGH vom 19. Mai 1993, ZI 93/09/0055) wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Erlassung solcher Bescheide vorgeschlagen.

Zu Z 11:

Der geltende § 24 sieht derzeit zwei verschiedene Schutzmechanismen für wertvolle Biotop vor: Zum einen werden im Abs 1 bestimmte Lebensraumtypen aufgezählt, die ex lege geschützt werden (zB Moore, Gewässer, alpines Ödland), zum anderen sieht Abs 2 vor, dass auch die nicht unter Abs 1 fallenden wertvollen Gebiete (Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte) durch die Aufnahme in einen Biotopkataster geschützt werden können. Das Gesetz sieht dafür ein mehrstufiges Verfahren vor, an dessen Ende die Auflage der Lagepläne der betroffenen Lebensräume in der Gemeinde und die Kundmachung dieser Auflage an der Amtstafel bzw im Amtsblatt der Stadt Salzburg steht. Ab dieser Kundmachung gelten für die Lebensräume die Schutzbestimmungen gemäß § 24 Abs 3 bis 5. Hinsichtlich der nicht ex lege geschützten Lebensräume kommt dem Biotopkataster daher Verordnungscharakter zu.

Dies hat die (nicht erwünschte) Folge, dass für Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte wesentlich strengere Umweltverträglichkeitsbestimmungen gelten als für ex lege geschützte Lebensräume, da erstere als schutzwürdige Gebiete im Sinn der Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gelten. Als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A („besondere Schutzgebiete“) werden nämlich ua „durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde“ definiert; gesetzlich geschützte Lebensräume sind jedoch keine besonderen Schutzgebiete im Sinn dieser Bestimmung. Wird ein solches Schutzgebiet durch ein Vorhaben betroffen, hat bereits beim Überschreiten wesentlich geringerer Schwellenwerte eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, in der geklärt wird, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Um diesen unerwünschten Effekt zu vermeiden, sieht die Vorlage vor, dass auch Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte ab einer gewissen Mindestgröße gesetzlich geschützte Lebensräume sind. Das Biotopkataster besitzt demnach nur mehr eine rein informative Funktion, der allerdings insbesondere bei den neu in den gesetzlichen Schutz aufgenommenen Gebieten eine große Rolle zukommt, da diese in der Natur für eine nicht fachkundige Person oft nur schwer erkennbar sind. Da die Biotopkartierung noch nicht vollständig abgeschlossen wird, ist für das Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes für Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte eine zeitliche Abstufung vorgesehen: Für weite Landesteile kann der gesetzliche Schutz auf Grund der vorliegenden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bereits zugänglichen Informationen des Biotopkatasters sofort erfolgen, in einigen Gemeinden des Pinzgaus jedoch erst mit 1. Jänner 2010 (vgl. dazu Z 32).

Die Verpflichtung, den Eigentümerinnen und Eigentümern der bisher nur im Verordnungsrang geschützten Biotope den Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen anzubieten, bleibt bestehen. Für die bereits bisher gesetzlich geschützten Lebensräume wird ergänzt, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen in jenen Fällen anzubieten ist, in denen ein Bewirtschaftungs- oder Pflegebedarf für das Gebiet gesehen wird.

Die Z 11.3. enthält eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für jene Gewässerquerungen, die auch wasserrechtlich bewilligungsfrei sind. Es handelt sich dabei gemäß § 1 der im Gesetzestext genannten Verordnung um Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden. § 2 der Verordnung enthält weitere Vorgaben zur Durchführung dieser Maßnahmen („allgemeine Sorgfaltspflicht“). So ist etwa bei der Bauausführung darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt, dass keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe in das Gewässer kommen und Ufergehölze nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

Zu Z 12:

Gemäß § 58 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes sind Flugplätze Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind. Nicht unter diesen Begriff fallen daher Anlagen, die zwar nicht ständig, aber doch in wesentlichem Umfang für Außenlandungen und Außenabflüge von motorisierten Luftfahrzeugen gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes verwendet werden. Da auch von solchen Anlagen eine deutliche

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes oder des Erholungswertes der Landschaft ausgehen kann, wird auch für sie eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht vorgesehen.

Zu Z 13:

Ortsübliche Veranstaltungsankündigungen sind bereits bisher nicht anzeigepflichtig, wenn sie unmittelbar an der Anlage angebracht werden, in denen die Veranstaltung stattfinden soll. Diese Befreiung von der Anzeigepflicht soll auch für Ankündigungen gelten, die entlang von Straßen im Ortsgebiet angebracht oder aufgestellt werden. Ergänzt wird, dass solche Ankündigungen nicht mit Leuchtkörpern versehen sein dürfen und nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen sind.

Zu Z 14:

Im § 27 Abs 2 wird in der lit d das in der Rechtssprache ungebräuchliche Wort „Räderfahrzeug“ durch den im § 2 Z 19 StVO definierten Begriff „Fahrzeug“ ersetzt. Ein darunter fallendes Fahrzeug ist demnach ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte. Fahrten mit Motorschlitten – dazu zählen auch die Pistenraupen – bleiben aber vom Verbot ausgenommen. Auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird auch eine Ausnahme für das Befahren in Erfüllung gesetzlich angeordneter Überwachungspflichten (zB §§ 59c ff des Wasserrechtsgesetzes 1959) aufgenommen.

In der neu angefügten lit e wird die Verwendung von motorisierten Para- oder Hängegleitern eingeschränkt. Durch das Verbot von Außenlandungen und Außenabflügen sind Starts und Landungen mit diesen Geräten in der freien Landschaft nur mehr auf Flugplätzen zulässig. Die Verwendung von Luftkissenbooten auf Landflächen hat dieselben störenden Auswirkungen wie das Befahren mit Fahrzeugen und soll in der freien Landschaft daher ebenfalls untersagt werden (lit f).

Zu den Z 15 und 16:

In den §§ 29 und 33 jeweils Abs 1 werden veraltete bzw unbestimmte Begriffe („in der freien Natur“ und „Lebenshaushalt“) durch die im Naturschutzrecht gebräuchlichen Begriffe ersetzt (vgl dazu auch die Definitionen im § 5 Z 13 und 21).

Zu Z 17:

Die Z 17.1 enthält lediglich eine Zitatberichtigung.

Im Zusammenhang mit den Artenschutzbestimmungen sind entsprechend dem unter Pkt 1. zitierten Urteil des EuGH folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Ergänzung, dass auch für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten und für alle Vogelarten keine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für Zwecke der Getränke-erzeugung bewilligt werden können; derzeit sieht § 34 Abs 2 dies nur für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten vor, da in der Praxis nur Pflanzen für die Getränke-erzeugung interessant sind (zB Enzianwurzeln) (Z 17.2);
- Ergänzung, dass für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten im Zusammen- häng mit der Errichtung von Anlagen keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden kön- nen; diese Einschränkung ist derzeit nur für Vögel und geschützte Pflanzen vorgesehen (Z 17.2);
- Klarstellung, dass eine Ausnahmegewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn sicherge- stellt ist, dass die betreffende Tier- oder Pflanzenart auch bei Durchführung der bewilligten Maßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Die geltende Rechtslage sieht zur Arterhaltung lediglich vor, dass durch die bewilligte Maßnahme der Bestand der Tier- oder Pflanzenart „auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert“ werden darf (Z 17.3).

Die Z 17.4 bis 17.6 sehen geringfügige Änderungen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungsprojekten vor. Bei solchen Projekten hat die Behörde bereits jetzt anzuordnen, dass das Belegmaterial im Einvernehmen mit einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu verwahren ist. Um die wissenschaftliche Weiterverwendung des Materials sicherzustellen, sol- len auch die Belegdaten verwahrt werden (Z 17.4). Für Forschungsprojekte hat sich die vorge- schriebene Sammel- bzw Fangliste als nicht mehr zeitgemäß erwiesen, da häufig modernere Dokumentationsmöglichkeiten (zB analoge oder digitale Aufzeichnungsgeräte) genutzt werden. Diese Geräte sollen die Sammel- bzw Fanglisten ersetzen können, wenn durch die jederzeit gegebene Einsichtsmöglichkeit trotzdem eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist. Um den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Berichtspflichten nachkommen zu können, sollen die Sam- mel- bzw Fanglisten oder die für Forschungsprojekte verwendeten Aufzeichnungsgeräte auch Angaben über den Fundort und den Verbleib von Belegmaterial enthalten (Z 17.5). Sammel- bzw Fanglisten sind bereits jetzt einmal jährlich der Naturschutzbehörde vorzulegen, dies soll auch für die als gleichwertig anerkannten Dokumentationsmöglichkeiten gelten (Z 17.6).

Zu Z 18:

Die Bestimmungen über Ersatzleistungen enthält seit der Naturschutzgesetz-Novelle 2001, LGBl Nr 1/2002, der § 3a Abs 4, die Verweisung ist daher zu berichtigen.

Zu Z 19:

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen von den Gemeinden schon bisher von der beabsichtigten Erlassung von Schutzgebietsverordnungen verständigt werden. Dieser Informationsauftrag wird nun auf beabsichtigte Änderungen von solchen Verordnungen ausgedehnt (19.1). Die in der Z 19.2 vorgenommene Anfügung soll sicherstellen, dass im Biotopkataster auch weiter (wie bisher) nicht geschützte, aber ökologisch wertvolle Lebensräume (wie zB Hecken) kartiert werden. Diese Biotopverzeichnisse bilden eine wertvolle Grundlage für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (§ 2 Abs 5).

Zu Z 20:

Im Naturschutzbuch werden bereits bisher neben den Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) auch die nicht in der Vorschreibung von Geldbeträgen bestehenden Ersatzleistungen (§ 3a Abs 4) dokumentiert. Diese bewährte Praxis soll auch im Gesetz verankert werden.

Zu Z 21:

Das Zitat jener Bestimmung im Salzburger Landesstraßengesetz 1972, die das Enteignungsverfahren regelt, wird berichtigt.

Zu den Z 22 und 23:

Vgl die Erläuterungen zu Z 18.

Zu Z 24:

Die Zuständigkeiten der Landesregierung werden um die Überprüfung gemäß § 52 bei jenen Projekten ergänzt, die von der Landesregierung in erster Instanz entschieden worden sind. Auch diese Änderung dient der Verfahrensökonomie.

Zu Z 25:

Seit der Änderung des Baupolizeigesetzes 1997 durch das Gesetz LGBl Nr 65/2004 ist keine Bauanzeige mehr vorgesehen, daher ist auch die entsprechende Tabellenaussage im § 48 Abs 1 lit g zu berichtigen (Z 25.1).

Die Z 25.2 und 25.3 sollen in einigen Fällen die Einleitung des naturschutzbehördlichen Verfahrens bereits vor dem Vorliegen der einschlägigen Widmung ermöglichen. Für Schipisten (Z 25.2) soll bereits nach Vorliegen der positiven Beurteilung durch die Arbeitsgruppe „Schianlagen“ im Amt der Landesregierung das Verfahren eingeleitet werden können. Diese Arbeitsgruppe ist gemäß den Richtlinien „Schierschließung“ (im Internet einsehbar unter: www.salzburg.gv.at/pdf-rl-schi.pdf) dazu berufen, die Raumverträglichkeit dieser Erschließun-

gen zu beurteilen. Bei Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen kann in Hinkunft das naturschutzbehördliche Verfahren bereits eingeleitet werden, wenn der Entwurf eines Flächenwidmungsplanes mit einer entsprechenden Widmung zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder bereits aufgelegt ist (§ 21 Abs 5 ROG 1998). Die Erteilung der Bewilligung setzt jedoch das Vorliegen der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung voraus.

Zu Z 26:

Im § 50 Abs 3 ist bereits jetzt vorgesehen, dass die ökologische Bauaufsicht von der Inhaberin bzw vom Inhaber der Bewilligung oder von der zur Wiederherstellung verpflichteten Person zu bestellen ist. Dieser Inhalt soll durch eine geänderte Formulierung noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Gleichzeitig wird ergänzt, dass mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen über die Beauftragung herzustellen ist.

Zu Z 27:

Wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass ein Vorhaben nicht bewilligt bzw eine Anzeige nicht zur Kenntnis genommen werden kann, besteht für die Einschreiterin oder den Einschreiter die Möglichkeit, die angestrebte Berechtigung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlangen. Die Verwirklichung dieser Ausgleichsmaßnahmen wird im Bewilligungs- bzw Kenntnisnahmebescheid vorgeschrieben.

Beim Vollzug dieser Bestimmung wurden die Naturschutzbehörden oft mit dem Wunsch von Bewilligungswerberinnen und -werbern konfrontiert, auch bereits durchgeführte Naturschutzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen geltend machen zu können. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage jedoch nicht möglich. Aus dem Gesichtspunkt der Sachlichkeit besteht jedoch kein Unterschied, ob etwa ein Feuchtbiotop vor oder nach einer naturschutzbehördlichen Bewilligung angelegt worden ist bzw wird, da die Auswirkungen auf den Naturraum und auch die Kosten für die Anlage dieselben bleiben. Daher soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch solche in der Vergangenheit vorgenommenen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen geltend machen zu können. Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu verhindern, muss die geplante Maßnahme bereits vor ihrer Verwirklichung der Naturschutzbehörde zur Kenntnis gebracht werden, die darüber zu befinden hat, ob die gemäß Abs 3 Z 1 erforderliche wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Die vorgesehene Befristung (im Regelfall drei Jahre, bei besonders umfangreichen oder wertvollen Maßnahmen sechs Jahre) soll ein zeitliches Naheverhältnis zwischen den positiven Auswirkungen der angerechneten Maßnahme und den negativen Effekten des bewilligten Projektes sicherstellen.

Zu Z 28:

Bei den Bestimmungen über den Naturschutzbeirat werden ausschließlich formelle Änderungen vorgenommen. Die Bestimmungen über die Mitglieder (bisher § 53 Abs 1 und 2) werden übersichtlich geordnet im Abs 1 zusammengefasst. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Salzburger Landesumweltanwaltschaft durch das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz seit dem Jahr 1998 als eigenständige juristische Person eingerichtet ist; die bisherige Formulierung, dass dem Beirat drei Fachkundige auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie angehören, von denen einer „aus der nach § 2 Abs 1 des Gesetzes über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft als solche anerkannten Einrichtung zu stammen hat“, wird daher ersetzt durch die Anordnung, dass dem Beirat eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Landesumweltanwaltschaft (Abs 2 Z 1 lit h) und zwei weitere Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie (Abs 2 Z 1 lit n) angehören. Bei den Mitgliedern, denen nur beratende Stimme zukommt (Abs 1 Z 2), wird darauf Bedacht genommen, dass in der Naturschutzabteilung derzeit zwei Referate bestehen, die sich mit Naturschutzangelegenheiten befassen (13/01 – Naturschutzrecht und -förderung; 13/02 – Naturschutzfachdienst). Die Leiterinnen oder Leiter dieser Referate sollen als Expertinnen bzw Experten gemäß Abs 2 Z 2 lit a an den Beratungen teilnehmen.

Als weitere formelle Änderung wird vorgeschlagen, dass sämtliche Mitglieder, die im Beirat eine bestimmte Institution vertreten, nicht mehr von der Landesregierung bestellt, sondern von dieser Institution entsendet werden (§ 53 Abs 3). Dies ist derzeit nur bei den Vertreterinnen oder Vertretern der Kammern der Fall.

Im § 53 Abs 4 entfällt die Aufzählung der Vertreterinnen bzw Vertreter der Salzburger Jägerschaft und des Landesfischereiverbandes für Salzburg, da diese Institutionen jeweils eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Beirat entsenden können.

Zu Z 29:

Auch bei der Bestimmung über die Mitwirkung der Landesumweltanwaltschaft ist zu berücksichtigen, dass diese seit 1998 als eigenständige juristische Person eingerichtet ist.

Zu Z 30:

Der jährliche Bericht über den Naturschutzfonds an den Naturschutzbeirat ist bereits jetzt vorgesehen. In Hinkunft soll auch dem Landtag über die Mittelverwendung berichtet werden. Die bisher vorgesehenen Berichte der Gemeinden, die in der Praxis keine Rolle gespielt haben, entfallen.

Zu Z 31:

In einem Straferkenntnis kann derzeit auch der Entfall naturschutzrechtlicher Berechtigungen vorgesehen werden. Der Ausspruch dieses Berechtigungsentzuges ist derzeit in das weitgehend unbestimmte Ermessen der Strafbehörde gestellt. Diese mangelnde Bestimmtheit des Behördenhandelns ist verfassungsrechtlich bedenklich. Dazu kommt, dass nach Auskunft des Unabhängigen Verwaltungssenates diese Bestimmung von den Strafbehörden oft extrem weit interpretiert worden ist und zB auch Berechtigungen entzogen wurden, die nicht der oder dem Beschuldigten, sondern dritten Personen zukamen, obwohl dieses Gesetzesverständnis eigentlich bereits durch die Formulierung ausgeschlossen erscheint, dass der Entzug „im Straferkenntnis“ auszusprechen ist. Aus den dargelegten Gründen wird die Bestimmung präzisiert und so sichergestellt, dass nur der oder dem Beschuldigten zukommende Berechtigungen entzogen werden können und dies außerdem nur in Betracht kommt, wenn erschwerende Umstände oder einschlägige Vordelikte und der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Tat und der erteilten Berechtigung hinzukommen.

Zu Z 32:

Da auf Bundesnormen nicht dynamisch verwiesen werden kann, ist jene Fassung festzulegen, auf die sich die im Gesetzestext enthaltenen Verweisungen beziehen. Diese Bestimmungen werden hier zusammengefasst.

Zu Z 33:

Die Bestimmungen sollen vor allem im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungserfordernisse möglichst unverzüglich in Kraft treten. Eine längere Legisvakanz ist lediglich für einige Gemeinden für die Aufnahme bestimmter Biotope in den Ex-lege-Schutz gemäß § 24 Abs 1 vorgesehen (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 11). Die Eigentümer der in diesen Gemeinden ab dem 1. Jänner 2010 zusätzlich geschützten Lebensräume (Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte) sind vor dem Inkrafttreten der Schutzbestimmungen zu verständigen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.